



## Antrag zur Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17

### Beiblatt zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

#### Antragsteller

Name, Vorname, geb.

1. Ich beantrage die Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17.

Als Begleitperson(en) benenne ich

- 1) .....
- 2) .....
- 3) .....

Die Zustimmung der benannten Begleitperson(en) und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen ist/sind beigefügt (1 Blatt je Begleiter).

2. Ich beantrage die Ausfertigung eines Kartenführerscheins mit Vollendung meines 18. Lebensjahres.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

#### Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

#### Gesetzliche Vertreter

Name, Vorname, geb.

Name, Vorname, geb.

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am Begleiteten Fahren ab 17 teilnimmt.

Mit der/n benannten Begleitperson(en) bin ich ebenfalls einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Ort, Datum Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

#### Anlagen

Angaben zu der/n Begleitperson(en)

**Beiblatt für eine Begleitperson**  
**(Anlage zum Antrag auf Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17)**

**Antragsteller :**

Name, Vorname, geb.

**Begleitperson :**

Name, Vorname, geb., Geburtsort:

Anschrift:

Führerschein der Klasse --- ausgestellt am --- durch ---

(Kopie des Führerscheines, Vorder- u. Rückseite ist beigefügt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrscentralregister

**Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:**

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Fahrens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrscentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenen Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrs-gesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson